

Factsheet

PNOG: Entlastung für Pflegebedürftige und Angehörige

Ungewollte Auswirkungen der Regelungen zum Sozialraumbudget und Überbrückungsbudget verhindern

Anpassungsbedarf:

- Flexibles Leistungsrecht zu Sozialraumbudget und Überbrückungsbudget beibehalten
- Leistungsanspruch für Menschen mit Pflegegrad 1 erhalten
- Umwandlungsanspruch nach § 45a Abs. 4 SGB XI beibehalten
- Übergangsfrist bis 31.12.2028 zur Neuausrichtung schaffen

Abstract

Das geplante Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) sieht tiefgreifende Veränderungen bei der Finanzierung von Pflege- und Entlastungsleistungen vor. Damit schwächt das PNOG genau die Strukturen, die es stärken soll: Statt die häusliche Pflege zu stärken, werden flexible Entlastungsbudgets zweckgebunden und damit für viele Familien unbrauchbar. Gleichzeitig droht eine erhebliche Kostenverlagerung von der Pflegeversicherung auf Länder und Kommunen.

I. Ausgangslage

Mit dem Gesetzentwurf vom 30.09.2026 soll der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI zum 01.01.2027 durch ein Sozialraumbudget ersetzt und die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI zu einem Überbrückungsbudget umgewandelt werden. Diese Neuregelungen führen zu erheblichen Einschränkungen:

- **Neue Zweckbindung:** Sozialraumbudget nur für landesrechtlich anerkannte Angebote (AnFöVO) und Nachbarschaftshilfe – nicht mehr für zugelassene Pflegedienste, Tagespflege oder Kurzzeitpflege
- **Wegfall der Ansparmöglichkeit:** Monatlich nicht abgerufene Mittel verfallen; keine Übertragung bis zum 30.06. des Folgejahres mehr möglich
- **Streichung für Pflegegrad 1:** Menschen mit Pflegegrad 1 erhalten weder Sachleistungen noch Sozialraumbudget
- **Abbau der Flexibilität bei Verhinderungspflege:** Überbrückungsbudget nur noch für Kurzzeitpflege und Notdienste – nicht mehr für Tagespflege und familienunterstützende Dienste



II. Praktische Auswirkungen auf Nutzer*innen und Dienste



Das Wunsch- und Wahlrecht wird stark eingeschränkt

Die neue Zweckbindung der Budgets schränkt die Möglichkeiten von Nutzer*innen massiv ein, ihre Entlastungsleistungen bedarfsgerecht auszuwählen. Dies trifft Familien und Menschen mit Unterstützungsbedarf besonders hart:

- **Familien:** Sie nutzen die Budgets (§§ 36, 37, 45b, 39 SGB XI) für ein bedarfsgerechtes Unterstützungsnetzwerk aus Assistenzkräften, Helfer*innen und bewährter Dienstleister. Dieses entlastet vom psychisch und physisch anstrengenden Pflegealltag. Jede Entlastung die ab 2027 wegfällt, belastet zusätzlich.
- **Familienunterstützende Dienste:** Familien mit pflegebedürftigen Kindern oder Angehörigen mit Behinderung sind auf flexible Angebote angewiesen – besonders auf Umwandlungsansprüche nach § 45a Abs. 4 SGB XI. Entlastung wird oft phasenweise benötigt (Schulferien, Urlaub), nicht gleichmäßig. Eine Erhöhung des Sozialraumbudgets kompensiert diesen Verlust nicht.
- **Tagespflege:** Mit dem bisherigem Entlastungsbetrag sind für ca. 5 Tage ohne Zuzahlung Unterkunft und Verpflegung monatlich finanzierbar. Mit neuem Sozialraumbudget nur noch 1 niedrigschwelliger Besuchstag nach AnFöVO (108,- € Tagessatz). Dies beeinträchtigt die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf erheblich.
- **Kurzzeitpflege:** Die bisherige Finanzierung von bis zu 9 Kurzzeitpflegetagen durch den Entlastungsbetrag entfällt. Die mögliche Gesamtkurzzeitpflege von heute 3 Wochen reduziert sich damit erheblich. Familien können längere Urlaubs- oder Krankheitszeiten nicht mehr über Kurzzeitpflege kompensieren.

Eine gesetzliche Änderung der Wahlfreiheit ist nicht notwendig. Mit dem neuen „Pflege-Cockpit“ nach § 7a SGB XI erhalten pflegebedürftige Menschen und ihre Familien spätestens bis zum 1. Juli 2028 alle nötigen Informationen, um einen Anbieter für ihre Entlastungsleistungen entsprechend ihrer Präferenzen zu finden.



Belastung durch Verlust vertrauter Dienstleister

Nutzer*innen verlieren vertraute Bezugspersonen und müssen sich neue Ansprechpartner suchen – ein zusätzlicher Organisationsaufwand und Belastung besonders für Familien. Es ist **fraglich, ob eine ausreichende Infrastruktur an Anbietern nach Landesrecht und Nachbarschaftshelfer*innen kurzfristig zum 01.01.2027 vorhanden ist.**



Menschen mit Pflegegrad 1 verlieren notwendige Unterstützung

Menschen mit Pflegegrad 1 erhalten weder Sachleistungen noch das Sozialraumbudget, obwohl sie einen **festgestellten Bedarf an Unterstützung durch Dritte** haben. Dies widerspricht dem



neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff. Damit gehen insbesondere präventive Effekte verloren, die eine Verschlechterung der Pflegebedürftigkeit vorbeugen sollen.

Versorgungsqualität durch ganzheitlichen Fokus gefährdet

Zugelassene Pflegeeinrichtungen bieten nicht nur auf Hauswirtschaft und Betreuung, sondern **achten auch auf körperliche Versorgung, präventive Aspekte und Schutzbedürfnisse**. Dazu sind sie im Rahmen der Qualitätsanforderungen ihres Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI auch angehalten. Diese sind besonders **wichtig bei vulnerablen Zielgruppen** wie Menschen mit kognitiven und psychischen Einschränkungen (z.B. bei Menschen mit Demenz, Verwahrlosungstendenzen, sozialen Phobien etc.).

III. Übergreifende Folgewirkungen

Kostenverlagerung auf Länder und Kommunen

Der Wegfall flexibler Budgets reduziert den Unterstützungsbedarf nicht. Werden niedrigschwellige Hilfen eingeschränkt, müssen Bedarfe (später, in größerem Umfang und in **anderen steuerfinanzierten Leistungssystemen (Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe) aufgefangen werden**. Dies belastet Länder und Kommunen erheblich.

Volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen

Zugelassene Pflegeeinrichtungen beschäftigen tariflich vergütete, sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter*innen (zu über 90% Frauen). Durch Budgetkürzungen und Nachfrageeinbrüche werden in den Einrichtungen viele **Arbeitsplätze verlorengehen, Sozialversicherungsbeiträge sinken, Träger geraten in wirtschaftliche Gefahr** und Mitarbeiter*innen in prekäre Beschäftigung. Fehlende Angebote erhöhen die Belastung pflegender Angehöriger bis zum Abbruch häuslicher Pflegearrangements und gefährden deren Erwerbstätigkeit (Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf).

Unnötige Bürokratie und Neugründungen

Eine Zulassung nach § 72 SGB XI und eine Anerkennung nach AnFöVO schließen sich nach dem Gesetzentwurf gegenseitig aus. **Viele Träger, insbesondere Familienentlastende Dienste, müssen dadurch bestehende integrierte Strukturen aufgliedern**. Dies verursacht massiven Aufwand und Kosten. Leistungen aus einer Hand sowie aufeinander abgestimmte Versorgungsstrukturen gehen verloren.



IV. Forderungen des Paritätischen NRW

Um diese Beeinträchtigungen für Nutzer*innen, Familien und die Wohlfahrtswirtschaft abzuwenden, fordert der Paritätische NRW folgende Anpassungen des Gesetzentwurfs:

1. **Flexibles Leistungsrecht beibehalten:** Das bisherige Leistungsrecht zum flexiblen Einsatz der Budgets nach §§ 45b und 39 SGB XI muss erhalten bleiben.
2. **Leistungsanspruch für Pflegegrad 1:** Das Sozialraumbudget muss auch für Menschen mit Pflegegrad 1 gelten.
3. **Umwandlungsanspruch erhalten:** Der Umwandlungsanspruch nach § 45a Abs. 4 SGB XI muss beibehalten werden; insbesondere für Menschen mit einer Behinderung.
4. **Übergangsfrist bis 31.12.2028:** Eine Übergangsfrist schafft Zeit für die Neuausrichtung der Entlastungsleistungen.
5. **Bestandsschutz und Organisationsklarheit:** Es muss klargestellt werden, dass keine Neugründung erforderlich ist. Bestandsschutz für Träger mit AnFöVO-Anerkennung vor 31.12.2026. Zwei wirtschaftlich eigenständige Dienste mit eigenen Institutionskennzeichen müssen zulässig bleiben.

V. Fazit

Die geplanten Regelungen durch das PNOG gefährden die Entlastung von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen massiv. Sie schränken das Wunsch- und Wahlrecht ein, zerreißen etablierte Versorgungsstrukturen, erhöhen die Überforderung von Familien, gefährden Beschäftigung und werden zu einer Kostenverschiebung in andere steuerfinanzierte Leistungssysteme führen. Der Paritätische NRW fordert den Gesetzgeber auf, diese Regelungen zu überarbeiten – zum Schutz von Nutzer*innen, Familien, Beschäftigten und der Stabilität der Wohlfahrtswirtschaft.